

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. kreisfreien Städte

2. nachrichtlich an die

- hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
- Verbandsgemeinden

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Thurmann
Durchwahl: 0391 5924-390

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

33-60-03/Th

14.08.2019

Zweites Gesetz zur Verbesserung der Registrierung und des Datenaustausches zu aufenthalts- und asylrechtlichen Zwecken (Zweites Datenaustauschverbesserungsgesetz – 2. DAVG) im BGBl I Nr. 29 vom 8. August 2019 verkündet

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Datenaustauschverbesserungsgesetz vom 2. Februar 2016 (BGBl. I Seite 130) wurden die Grundlagen geschaffen, Asyl- und Schutzsuchende sowie Ausländer, die unerlaubt nach Deutschland einreisen oder sich unerlaubt aufhalten, frühzeitig zentral zu registrieren sowie die in diesem Zusammenhang erfassten Daten allen relevanten öffentlichen Stellen im Rahmen der erforderlichen Aufgabenerfüllung im Ausländerzentralregister (AZR) medienbruchfrei zur Verfügung zu stellen. Gleichwohl gab es den Bedarf, die Nutzungsmöglichkeiten des AZR weiterzuentwickeln, um die Aufgaben, die nach der Verteilung von Asyl- und Schutzsuchenden auf die Länder und Kommunen bestehen, effizienter organisieren und steuern zu können.

Vor diesem Hintergrund sind mit dem Zweiten Datenaustauschverbesserungsgesetz u.a. folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Der Kreis der Zugriffsberechtigten das AZR ist um weitere Behörden erweitert worden, so z.B. Jugendämter.
- Die Authentifizierung von Organisationseinheiten für den Datenabruf aus dem AZR tritt an die Stelle ermächtigter Einzelpersonen.
- Die Nutzung der AZR-Nummer als verfahrensübergreifendes Ordnungsmerkmal wird allen öffentlichen Stellen im Datenaustausch untereinander ermöglicht.
- Das Datenaustauschformat X-Ausländer, das bereits für bestimmte Schnittstellen des AZR genutzt wird, wird für die gesamte Kommunikation mit dem AZR verbindlich festgelegt.

- Die für die vorläufige Inobhutnahme von unbegleiteten minderjährigen Ausländern zuständigen Jugendämter werden verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die unbegleiteten Minderjährigen unverzüglich durch eine der zur Registrierung befugten Behörden erkennungsdienstlich behandelt und die Daten an das AZR übermittelt werden.
- Das Mindestalter für die Abnahme von Fingerabdrücken ist auf den Zeitpunkt der Vollendung des 6. Lebensjahres herabgesetzt worden.
- Zur besseren Steuerung der freiwilligen Ausreise soll das AZR weiter ertüchtigt werden.

Das Zweite Datenaustauschverbesserungsgesetz ist im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 9 vom 8. August 2019 verkündet. Ein Großteil der Regelungen tritt am Tag nach der Verkündung, 9. August 2019, in Kraft (Art. 12 Abs. 1 Zweites Datenaustauschverbesserungsgesetz). Die Änderungen im AZRG, in der AZRG-DV sowie Änderungen mit Bezug zum Meldewesen treten aufgrund der erforderlichen technischen Anpassungen erst **am 11. November 2019** in Kraft (Art. 12 Abs. 2 Zweites Datenaustauschverbesserungsgesetz).

Bitte beachten Sie die von den o.g. Zeitpunkten weiteren abweichenden Inkrafttretens-Regelungen des Art. 12 Abs. 3 bis Abs. 6. Einen Abdruck des Gesetzes ist beigelegt, s. [Anlage](#).

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer

Anlage